



MITGLIEDSANTRAG

Wir beantragen die Aufnahme in den Bundesverband KOMMUNAL 4.0 e.V. (BVK4.0), Meschede.

Der BVK4.0 verfolgt das wesentliche Ziel, die Möglichkeiten, Chancen und Lösungen der digitalen Transformation in Wissenschaft, Gesellschaft und Industrie auf die Belange kommunaler Infrastrukturen am Beispiel der Wasserwirtschaft zu übertragen und nutzbringend in Form von Informationen, Weiterbildung, Lösungen, Dienstleistungen und Netzwerkarbeit für Teilnehmer dieses Segments verfügbar zu machen. Dabei stehen folgende Leitlinien im Vordergrund:

- Information der breiten Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Vereins
- Bereitstellung einer Plattform zum Austausch zwischen Vertretern aus Kommunen, Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft und Fachverbänden
- Sammlung und Bereitstellung von umfangreichem Experten-Know-how zu realen Anwendungsfällen, unmittelbaren Erfahrungswerten sowie neuen Organisationsformen und Geschäftsmodellen
- Durchführung von Konferenzen, Seminaren, Tagungen und Schulungen
- Fachliche Unterstützung bei Auswahl von Produkt- und Service-Lösungen zur Umsetzung der Ergebnisse vom BVK4.0 für den Verband und seine Mitglieder
- Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Untersuchungen im Auftrage des Vereins und seiner Mitglieder
- Verbesserung des Images der Kommunen (modern, fortschrittlich, effizient)

Unternehmen/Institution: _____

Anschrift: _____

Vereinsvertreter: _____

Telefon / Fax: _____

E-Mail / Website: _____

Kommunales Mitglied Wissenschaftliches Mitglied

Art der Mitgliedschaft: Mitglied aus Industrie und Wirtschaft _____

Als Mitglied wird empfohlen: _____

Unser Jahresbeitrag beträgt gemäß gültiger Beitragsordnung: _____

Mit unserer Aufnahme in den Verband erkennen wir die Satzung des BVK4.0 als verbindlich an. Ein Exemplar der Satzung und der derzeit gültigen Beitragsordnung haben wir bereits erhalten. Uns ist bekannt, dass Zustellungen an unsere dem Verband gemeldete Anschrift oder E-Mail Adresse gesandt werden. Mit der Speicherung unserer Daten durch den BVK4.0 sind wir einverstanden. Diese Daten werden nur nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und nur zu Vereinszwecken verwendet.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Aufnahme erfolgt: Datum, Vorstand



BEITRAGSORDNUNG

1. Jahresbeitrag nach Beitragsgruppe

Die Höhe des gültigen Jahresbeitrags eines Mitglieds wird durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgelegt (§3 Abs. 3 S.1 der Satzung). Die Einordnung in eine der Beitragsgruppen richtet sich nach der individuellen Eingruppierung des Antragsstellers. Änderungen sind von einem Mitglied bis spätestens zum 30.09. eines Jahres schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen, der neue Beitrag gilt dann ab dem darauf folgenden Kalenderjahr.

Kategorie	Einwohner/Mitarbeiter	Jahresbeitrag €
Kommunale Mitglieder (Kommunen, Städte, Gemeinden, Stadtwerke, öffentl.-rechtl. Einrichtungen)	bis 5.000 EW	500,-
	bis 50.000 EW	1.000,-
	ab 50.000 EW	1.500,-
Wissenschaftliche Mitglieder (Bildungs-/Forschungseinrichtungen)		500,-
Mitglieder aus Industrie und Wirtschaft (jur. Personen wie z.B. GmbH, AG, Genossenschaft)	bis 10 MA	500,-
	bis 100 MA	1.200,-
	bis 1.000 MA	3.800,-
	bis 10.000 MA	6.500,-
	ab 10.000 MA	9.800,-

Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.01. eines Jahres im Voraus auf Anforderung des Vereins gegen Rechnung zu entrichten. Nach Vereinsaufnahme eines Mitgliedes ist für das 1. Beitrittsjahr der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 4 Wochen quotal der verbleibenden Mitgliedsmonate auf Anforderung des Vereins gegen Rechnung auf das Vereinskonto zu entrichten.

2. (Sonder-) Umlagen

Die Mitglieder des Vereins können auf einer Mitgliederversammlung Umlagen zur zusätzlichen Finanzierung genau definierter Projekte gemäß Paragraph §3 Abs. 3 S. 2 beschließen. Diese sind dann in 2 Raten zum 31.03. und 30.09. eines Jahres von jedem Mitglied auf Anforderung des Vereins auf das Vereinskonto zu zahlen.

3. Beitrag der Fördermitglieder

Die Fördermitglieder des Vereins unterstützen freiwillig den Vereinszweck in ideeller und finanzieller Hinsicht; ihr finanzieller Beitrag ist weder zeitlich noch betragsmäßig festgelegt (§3 Abs. 2 der Satzung).

gez.: Vereinsvorstand